
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 20
in der Gemeinde Sierksdorf, Ortsteil Roge

Bearbeiterin:

M.Sc. Kristina Schulze-Böttcher
Landschaftsökologie & Naturschutz
Dorfstraße 34, 23779 Neukirchen
Mobil: 01627712354

31.08.2023

Inhalt

Inhalt	2
1. Anlass	3
1.1 Vorhabensgebiet.....	4
1.1 Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren	8
2. Methodik	9
2.1 Datenabfrage	9
2.2 Untersuchungsmethodik	9
3. Bestand und Relevanzprüfung	10
3.1 Bestand an Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	11
3.1.1 Fledermäuse	11
3.1.2 Europäische Brutvögel	13
4. Konfliktanalyse	14
4.1 Fledermäuse.....	15
4.2 Europäische Brutvögel.....	16
4.2.1 Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren und Bodenbrüter.....	16
4.2.2 Braunkehlchen	17
4.2.3 Wachtel	18
4.2.4 Gehölzfreibrüter.....	19
4.2.5 Neuntöter	20
4.2.6 Brutvögel menschlicher Bauten	21
5. Zusammenfassung.....	21
6. Quellen.....	22

1. Anlass

In der Gemeinde Sierksdorf, Ortsteil Roge, soll im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 20 ein neues Feuerwehrgebäude sowie ein Regenrückhaltebecken entstehen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft, ob das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt.

§ 44 BNatSchG regelt Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören.

Innerhalb der besonders geschützten Arten, die § 44 BNatSchG umfasst, unterscheidet der Gesetzgeber noch einmal die separate Gruppe der streng geschützten Arten, welche in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert sind.

Besonders geschützte Arten sind

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützten Arten sind besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Vorliegend handelt es sich um ein artenschutzrechtlich privilegiertes Verfahren nach § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, sodass sich das zu prüfende Artenspektrum gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG lediglich aus Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten zusammensetzt. Besonders geschützte Arten (außer der Vogelarten) nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind demnach nicht Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Prüfung.

1.1 Vorhabensgebiet



Abbildung 1: Lage im Raum (rot umrandet) (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de>)

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Roge (Abbildung 1) und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es grenzt im Westen an Wohnbebauung, im Norden an die Kreisstraße K 61, im Osten an Agrarfläche und in Richtung Süden an einen Knick sowie weitere Agrarflächen. Etwa 100 m östlich verläuft die Autobahn A1. Am Nordrand des Gebietes ist eine Hochspannungsleitung gespannt.



Abbildung 2: Blick über das Plangebiet Richtung Westen (K. Schulze-Böttcher, 25.07.2023)



Abbildung 3: Westen des Plangebietes, in dem das Feuerwehrgebäude entstehen soll (K. Schulze-Böttcher, 25.07.2023)

Die Agrarfläche im Plangebiet ist zum Zeitpunkt der Begehung mit Raps (*Brassica napus*) bestellt und weist ungewöhnlich viele Beikräuter auf, sodass eine biologische Bewirtschaftung anzunehmen ist. Insbesondere in den Randbereichen der Fläche kommen Kornblume (*Centaurea cyanus*), Jakobskreuzkraut (*Jacobaea vulgaris*), Acker-Vergissmeinnicht (*Myosotis arvensis*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Breitblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*),

Klatschmohn (*Papaver rhoeas*), Acker- Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Acker- Gänsedistel (*Sonchus arvensis*), Wiesen- Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Wildes Stiefmütterchen (*Viola tricolor*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*) und Gewöhnliches Knäulgras (*Dactylis glomerata*) vor.

Der Knick im Süden (Abbildung 1Abbildung 4) bildet die Grenze des Plangebietes und liegt damit nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Er besteht aus Schlehe (*Prunus spinosa*), Weide (*Salix spec.*), Holunder (*Sambucus nigra*), Hundsrose (*Rosa canina*), Hasel (*Corylus avellana*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) sowie einer Esche (*Fraxinus excelsior*, 0,5 m BHD, Abbildung 5) als Überhälter.



Abbildung 4: Knick an der Südgrenze des Plangebietes (K. Schulze-Böttcher, 25.07.2023)

Am Südostrand befindet sich eine mehrstämmige Eiche (*Quercus robur*, 0,2-0,4 m BHD, Abbildung 6), Einzelgehölze sowie ein Feldsteinhaufen (Abbildung 7).

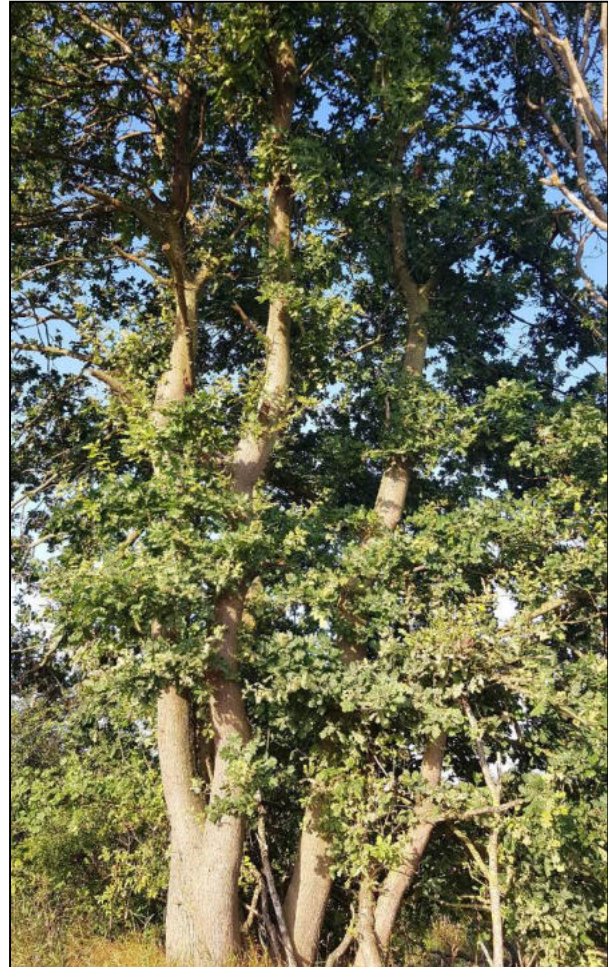


Abbildung 5 und Abbildung 6: Esche und mehrstämmige Eiche als Einzelbäume am Plangebietesrand (K. Schulze-Böttcher, 25.07.2023)



Abbildung 7: Feldsteinhaufen am Ostrand des Plangebietes (K. Schulze-Böttcher, 25.07.2023)



Abbildung 8: Nordgrenze des Plangebietes, Kreisstraße K 61 (K. Schulze-Böttcher, 25.07.2023)

1.1 Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren

Im Rahmen des Bebauungsplan Nr. 20 (Abbildung 9) ist im Westen des Geltungsbereichs ein neues Feuerwehrgebäude mit zugehörigen Stellplätzen geplant. Südlich, westlich und östlich der Feuerwehr sind Gehölzpflanzungen geplant. Im Osten des Geltungsbereichs soll ein neues Regenrückhaltebecken, welches durch Gehölze eingefasst wird, entstehen.

Die existierenden Gehölze bleiben bestehen und befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Der verbleibende Flächenanteil der Ackerfläche mittig sowie im Südosten steht als potentielle Ausgleichsfläche zur Verfügung.

Die sich potentiell aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, welche generell zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht zusammengestellt:

- **Bauphase**

Während der Bauphase könnten Tiere gestört oder getötet werden, die sich im Bau-
feld aufhalten. Baulärm könnte Tiere vergrämen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
können zerstört werden.

- **Anlagephase**

Anlagebedingt kann es zu dauerhaftem Lebensraumverlust durch Überbauung, bzw.
Versiegelungen kommen.

- **Betriebsphase**

Durch allgemeine Störungen könnten Tiere vergrämt werden (u.a. Licht- und
Lärmemissionen) und Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch aufgegeben werden.

Auch Habitatfunktionen, die in Zusammenhang mit Habitatstrukturen stehen, können entwertet werden. Amphibien und Kleintiere können durch Fahrzeuge getötet werden.



Abbildung 9: Planzeichnung des Geltungsbereiches (PLOH, Stand 27.06.2023)

2. Methodik

2.1 Datenabfrage

Zur Prüfung der artenschutzrechtlich relevanten Arten wurde die Datenlage von Tierartenvorkommen im Untersuchungsgebiet anhand allgemeiner Fachveröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten abgeglichen (z.B. Koop et al. 2014, LANU 2003, FÖAG 2018, Borkenhagen 2014, Kern 2016, Klinge & Winkler 2005). Es erfolgte außerdem eine Datenabfrage beim LLUR (20.08.2023).

2.2 Untersuchungsmethodik

Am 25.07.2023 erfolgte eine Ortsbegehung, bei der das Vorhabengebiet auf potentielle Habitattmöglichkeiten planungsrelevanter Tierarten überprüft wurde. Daraus abgeleitet ergibt sich die Untersuchungsmethodik, welche sich im Allgemeinen nach den Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung (LBV, 2016) sowie nach den Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeiträgen (Albrecht et al., 2014) richtet. Das Haselmauspapier (LLUR, 2018) beschreibt nähere Bestimmungen zur Erfassung der Haselmaus. Für die Aufnahme von Fledermäusen gilt zudem die Richtlinie „Fledermäuse und

Straßenbau“ (LBV, 2020). Europäische Brutvögel werden nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al., 2012) aufgenommen.

Im vorliegenden Fall wurde in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde keine Realerfassung durchgeführt, sondern stattdessen eine Potentialabschätzung vollzogen. Dabei werden alle Arten und Artengruppen, die aufgrund der Habitatgegebenheiten und bekannter Ausbreitungsgrenzen nicht ausgeschlossen werden können, als Vorkommen angenommen und planerisch berücksichtigt.

3. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LBV (2016), überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Nach einer ersten Begutachtung des Plangebietes, kann ein Vorkommen einzelner Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden (Tabelle 1).

Tabelle 1: Relevanzprüfung mit Begründung

Artengruppe	Relevanz	Begründung
Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie		
Farn- und Blütenpflanzen	nein	Die in Schleswig- Holstein streng geschützten Pflanzenarten kommen an bekannten Sonderstandorten vor, wodurch sich Konflikte durch entsprechende Standortwahl vermeiden lassen.
Fledermäuse	ja	Es befinden sich keine Gebäude und Bäume mit ersichtlichen Höhlen im Geltungsbereich, sodass keine Quartiere im Gebiet angenommen werden. Der Knick kann als Leitstruktur Flugroute dienen. Außerdem kann die Fläche als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt werden
Haselmaus	nein	Der Knick kann der Haselmaus als Habitat dienen. Da er von der Planung nicht beeinträchtigt wird, besteht keine Relevanz.
Fischotter, Biber	nein	Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen wie Flüsse, Seen oder Küstenufer ausgeschlossen werden.
weitere Säugetiere	nein	Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.
Amphibien	nein	Im Plangebiet und dessen nahem Umfeld befinden sich keine Gewässer. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender

		Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.
Reptilien	nein	Die planungsrelevanten Arten der Reptilien in Schleswig-Holstein bevorzugen trockenwarme, sandige Lebensräume. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge	nein	Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.
Libellen	nein	Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.
Käfer	nein	Im Plangebiet befinden sich weder Gewässer noch Altbäume, sodass ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.
Fische und Rundmäuler	nein	Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.
Weichtiere	nein	Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.
Europäische Vogelarten		
Brutvögel	ja	Die Agrarfläche kann Wiesenvögeln als Brutplatz dienen. Auch stellt der Geltungsbereich als Nahrungshabitat einen Teil des Brutrevieres von Gehölzfreibrütern im südlichen Knick dar.
Rast- und Gastvögel	nein	Im Plangebiet ist ein Vorkommen von mind. 2 % des landesweiten Rast- und Gastvogelbestandes auszuschließen.

Der Bestand der relevanten Arten oder Artengruppen (Fledermäuse und Europäische Brutvögel) wurde gemäß der in Kapitel 2 beschriebenen Methodik erfasst, die Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt.

3.1 Bestand an Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Fledermäuse

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch, von denen acht Arten bekannte Vorkommen in der Nähe des Plangebietes haben. Ein Ausschluss von Arten ist nicht möglich, was daran liegt, dass einige Arten (insbesondere die Arten der Gattung *Myotis* und

Plecotus) sehr leise rufen und es nicht immer möglich ist die Individuen dieser Arten zu erfassen.

Tabelle 2: Potentielle Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Artname		SH	D	FFH	BNatSch
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	IV	s
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	2	D	II / IV	s
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	IV	s
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	IV	s
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	IV	s
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV	s
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	IV	s
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	V	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes,

3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, * = ungefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

BNatSchG: s = streng geschützt, b = besonders geschützt gemäß § 7 BNatSchG (29. Juli 2009)

Die Ackerfläche mit vergleichsweise vielen Blütenpflanzen stellt ein potentielles Jagdhabitat für Fledermäuse dar, da sich die Tiere vorwiegend von Insekten und Spinnen ernähren. Insbesondere in der geschützten Lage am Knick ist eine höhere Dichte an Beutetieren für Fledermäuse anzunehmen.

In der freien Landschaft orientieren sich einige Fledermausarten an linearen Landschaftselementen wie Knicks, Waldrändern oder Fließgewässern, um von den Quartieren zu den Jagdgebieten und zurück zu gelangen. Eine Zerschneidung von Flugrouten würde die Erreichbarkeit von Jagdgebieten einschränken bzw. unterbinden. Somit ist der Erhalt einer Flugroute entscheidend, um die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu gewährleisten. Die Bindung von Fledermäusen an solche Flugrouten variiert je nach Art. So gelten z.B. die *Myotis*-Arten und das Braune Langohr als strukturgebundene Arten, die kaum Flüge ins Offenland unternehmen. Arten wie z.B. die *Pipistrellus*-Arten oder die Breitflügel-Fledermaus werden als bedingt strukturgebunden eingestuft. Sie orientieren sich an linearen Landschaftselementen, fliegen aber auch in der offenen Landschaft. Die *Nyctalus*-Arten werden als wenig strukturgebunden fliegende Arten eingestuft, die ihre Streckenflüge oft in großer Höhe und frei in der Landschaft durchführen. Der Knick am Südrand des Geltungsbereiches kann eine Flugroute für strukturgebundene Arten darstellen.

Potentielle Quartierstrukturen etwa in Gebäuden oder Großbäumen sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Die Überhänger des Knicks weisen einen zu geringen Stammdurchmesser sowie keine Schadstellen wie Höhlen oder Risse auf, um als Quartiere geeignet zu sein.

Alle einheimischen Fledermausarten sind auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. **Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz.**

3.1.2 Europäische Brutvögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG sind europäische Brutvögel die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG.

Die Ackerfläche im Plangebiet bietet geeignete Nistbedingungen sowie Nahrungsvorkommen für Brutvögel der Gilden der *Bodennah brütenden Vögel der Gras- und Staudenfluren* und *Bodenbrüter*, wie Braunkehlchen, Feldschwirl, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze, Wachtel und Fasan. Für weitere Brutvögel der Gilde der *Bodenbrüter* ist der Bewuchs auf der Ackerfläche in der Regel zu dicht. Durch die direkte Nähe zum Knick sowie der Straße am Nordrand ist die Landschaft für Arten wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*) zu wenig offen.

Des Weiteren kann das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat zu Brutrevieren von Arten zählen, die angrenzend zum Untersuchungsgebiet ihre Brutstätten haben. Die *Gehölzfreibrüter* finden im angrenzenden Knick außerhalb des Plangebietes geeignete Brutplatzstrukturen und nutzen das Plangebiet zur Nahrungssuche. Zu den *Gehölzfreibrütern* zählen beispielsweise Neuntöter, Dorngrasmücke, Bluthänfling und Ringeltaube, welche bei der Begehung im Plangebiet beobachtet werden konnten. Auch die *Brutvögel menschlicher Bauten* finden im angrenzenden Wohngebiet an und in den Häusern, Schuppen oder Garagen geeignete Brutplatzstrukturen vor und können das Plangebiet als Nahrungsrevier nutzen.

Insgesamt können im Untersuchungsgebiet 23 Brutvogelarten aufgrund der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden (Tabelle 3), darunter einige, die in Deutschland oder Schleswig-Holstein stark gefährdet, gefährdet oder auf der Vorwarnliste aufgeführt sind. Alle Brutvogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten besonders oder streng geschützt. **Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz.**

Gemäß LBV (2016) sind für die Braunkehlchen, Wachtel und Neuntöter artspezifische Einzelfallbewertungen im Rahmen der Konfliktanalyse (Kapitel 4) erforderlich.

Tabelle 3: Potentielle Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Artname		DE	SH	EU- V SchRL	BNat SchG	Gilde
Bluthänfling*	<i>Carduelis cannabina</i>	3			b	G
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3		b	SB
Dorngrasmücke*	<i>Sylvia communis</i>				b	SG

Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			II/III	b	B
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3			b	SB
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V			b	GM
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				b	SBG
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				b	SG
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V			b	SBG
Grünfink*	<i>Carduelis chloris</i>				b	G
Haussperling*	<i>Passer domesticus</i>	V			b	GM
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				b	SG
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				b	SG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				b	SG
Neuntöter*	<i>Lanius collurio</i>		V	I	b	G
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	V	II/III	b	B
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>				b	SBG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				b	GM
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>				b	SB
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	3		b	B
Wiesenschafstelze*	<i>Motacilla flava</i>				b	B
Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>				b	BGM
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				b	SBG

SH = Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010,

D = Rote Liste Deutschland: Grüneberg et al. 2015

* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht

EU-VSchRL: VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

BNatSchG: s = streng geschützt, b = besonders geschützt gemäß § 7 BNatSchG (29. Juli 2009)

Gilde: B = Bodenbrüter, S = Bodennah brütenden Vögel der Gras- und Staudenfluren, G = Gehölz-freibrüter, M = Brutvögel menschlicher Bauten

Artnamen* = im UG nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

4 Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LBV (2016). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommende Arten und Artengruppen werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Störungsverbot“ und „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Empfehlungen zur Vermeidung, Minimierung und/oder Ausgleich gegeben.

4.1 Fledermäuse

Im Plangebiet kann ein Artenspektrum von 8 Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Zum einen ist die Agrarfläche als Teilbereich eines großräumigen Nahrungsnetzes anzunehmen, zum anderen kann der Knick im Süden eine Flugroute für strukturgebundene Arten darstellen. Potentielle Quartierstrukturen bestehen in Plangebiet nicht.

4.1.1 Tötungsverbot

Eine Tötung von Fledermäusen durch den Bebauungsplan Nr. 20 kann ausgeschlossen werden.

4.1.2 Störungsverbot

Die anzunehmende Flugroute kann durch Bebauung, künstliche Beleuchtung oder Unterbrechung zerschnitten werden. Die Folge wäre, dass lichtempfindliche und (bedingt) strukturgebunden fliegende Arten von ihren Fortpflanzung- und Ruhestätten aus nicht mehr in die Jagdhabitate gelangen können. Bei den im Vorhabengebiet anzunehmenden Fledermausarten ist die Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen bei der Wasserfledermaus, Teichfledermaus und dem Braunen Langohr hoch, bei den anderen Arten hingegen als gering einzustufen.

Maßnahme: Lichtemissionen aus dem Plangebiet heraus auf die anzunehmende Flugroute sind zu vermeiden. Im Bereich der Feuerwehr ist nur eine gezielt auf die Fläche ausgerichtete, insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung zulässig. In Richtung der Gehölzstrukturen sind ausschließlich vollabgeschirmte Leuchten, die kein Licht oberhalb der Horizontalen abstrahlen und eine maximale Lichtpunkthöhe von 3 m aufweisen, zu verwenden. Illuminationen der Hausfassaden sind unzulässig. Außerdem ist eine Verwendung von Leuchtmitteln mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K unzulässig. Ein vertikales Abstrahlen von Leuchten in Bodennähe ist ebenfalls zu verhindern.

Empfohlene Leuchtmittel:

Für die Straßen- und Fußwegebeleuchtung werden Leuchten mit orangerotem Licht (z.B. mit PHILLIPS FORTIMO CLEARFIELD Leuchten) empfohlen, diese beeinträchtigen nach neuesten Erkenntnissen (SPOELSTRA et al. 2017) die Aktivität von Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* am wenigsten.

Folgende Vorschläge werden von EUROBATS (2018) unterbreitet und an dieser Stelle als Anregungen aufgeführt:

- Minderung der Beleuchtung durch Abschaltung 2 Stunden nach Sonnenuntergang
- Anpassung der Beleuchtung an menschliche Aktivitäten

- Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung, sodass weite Bereiche des Vorhabengebietes für die nachtaktive Fauna erhalten bleiben

Des Weiteren wird vorgeschlagen, die Fläche südlich des geplanten Feuerwehrgebäudes nicht wie geplant mit Büschen zu bepflanzen, um die Flugroute offen zu halten. Stattdessen kann die Fläche in Kombination mit der restlichen nicht bebauten Fläche als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche für die bebauten Flächen im Bezug auf die Europäischen Brutvögel dienen (siehe Kap. 4.2.1.3) und lediglich eine Gehölzreihe südlich der Feuerwehr Beleuchtung abschirmen.

4.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Es befinden sich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen im Plangebiet, jedoch ist die Agrarfläche als potentielles Jagdhabitat Teil des Lebensraumkomplexes. Durch den Bau des Feuerwehrgebäudes wird in diesem die Nutzung als Jagdhabitat eingeschränkt. Die Wasserfläche des Regenrückhaltebeckens sowie die Gehölzpflanzungen hingegen führen zu höherer Insektendichte. Insgesamt ist somit ein gleichwertiges Jagdhabitat zu erwarten. Es ist keine Maßnahme notwendig.

4.1.4 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse können nicht ausgeschlossen werden. Es sind die genannten Maßnahmen zu beachten.

4.2 Europäische Brutvögel

4.2.1 Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren und Bodenbrüter

Die extensive Agrarfläche bieten geeignete Nistbedingungen für Brutvögel der Gilden der *Bodennah brütenden Vögel der Gras- und Staudenfluren* sowie der *Bodenbrüter*.

4.2.1.1 Tötungsverbot

Während der Brutzeit könnten bodennah brütende Vogelarten und Bodenbrüter bei der Baufeldräumung in ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eiern und Jungvögeln) getötet werden.

Maßnahme: Die Baufeldräumung ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen dem 01. Oktober und dem letzten Tag des Monats Februar zulässig (vgl. BNatSchG § 39 Abs. 5(2)). Abweichungen von der Frist bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

4.2.1.2 Störungsverbot

Während der Bautätigkeit kann es durch Lärm, Licht und Bewegungen zu Störungen der vorkommenden Brutvogelarten kommen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands ist während der Brutzeit möglich.

Maßnahme: Die o.g. Brutzeitfristen sind einzuhalten.

4.2.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Zuge der Umsetzung wird durch die Bebauung ein Großteil der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Gilde der Bodennah brütenden Vögel der Gras- und Staudenfluren sowie die Bodenbrüter beseitigt werden.

Maßnahme: Der Habitatverlust durch die Bebauung mit dem Feuerwehrgebäude und dem Regenrückhaltebecken ist im Maßstab 1:1 auszugleichen. Als Ausgleich wird vorgeschlagen, die bei der Baumaßnahme nicht verwendete Fläche des heutigen Ackers inklusive der Fläche südlich des geplanten Feuerwehrgebäudes bis zum Knick in eine extensive Weide oder eine extensive Mähwiese umzuwandeln, die nur einmal im Jahr oder alle zwei Jahre gemäht wird. Besonders bei einer Mahd alle zwei Jahre können sich auch mehrjährige Stauden ansiedeln, was zu einer spezifischen Aufwertung der Fläche für die betroffenen Vogelarten führen würde, da dadurch in der Fläche auch die benötigten Sitzwarten (hohe Stauden) vorhanden sind. Außerdem würde dadurch auch die Insektenvielfalt ansteigen, was ebenfalls eine Aufwertung des Lebensraums für die entsprechenden Arten darstellt. Die bebauten Flächen sollten durch Knicks oder Hecken von den extensivierten Flächen abgetrennt werden.

4.2.1.4 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren sowie Bodenbrüter nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung und zum Ausgleich sind die genannten Maßnahmen zu beachten.

4.2.2 Braunkehlchen

Braunkehlchen leben in offenen Landschaften mit dichter Vegetation, in der sie ihre Nester verstecken. Vertikalen Strukturen wie Hochstauden und Jungbäume dienen als Sitzwarte. Das Vorkommen dieser seltenen Art auf der Agrarfläche ist nicht wahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen.

4.2.2.1 Tötungsverbot

Während der Brutzeit könnten Braunkehlchen im Zuge der Baufeldräumung in ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eiern und Jungvögeln) getötet werden.

Maßnahme: Die Baufeldräumung ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen dem 01. Oktober und dem letzten Tag des Monats Februar zulässig (vgl. BNatSchG § 39 Abs. 5(2)). Abweichungen von der Frist bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

4.2.2.2 Störungsverbot

Während der Bautätigkeit kann es durch Lärm, Licht und Bewegungen zu Störungen des Braunkehlchens kommen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands ist während der Brutzeit möglich.

Maßnahme: Die o.g. Brutzeitfristen sind einzuhalten.

4.2.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Zuge der Umsetzung wird die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Braunkehlchen beseitigt werden.

Maßnahme: Der Habitatverlust ist im Maßstab 1:1 auszugleichen. Siehe dazu Kap. 4.2.1.3.

4.2.2.4 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf das Braunkehlchen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung und zum Ausgleich sind die genannten Maßnahmen zu beachten.

4.2.3 Wachtel

Wachteln sind typische Brutvögel der offenen Agrarlandschaft, gehölzfreier Grünländer und Ruderalfluren. Sie sind typische Bodenbrüter, bzw. Brutvögel der Gras- und Staudenfluren. Das Vorkommen dieser Art auf der Agrarfläche ist nicht wahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen.

4.2.3.1 Tötungsverbot

Während der Brutzeit könnten Wachteln bei Mäharbeiten im Zuge der Baufeldräumung in ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eiern und Jungvögeln) getötet werden.

Maßnahme: Die Baufeldräumung ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen dem 01. Oktober und dem letzten Tag des Monats Februar zulässig (vgl. BNatSchG § 39 Abs. 5(2)). Abweichungen von der Frist bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

4.2.3.2 Störungsverbot

Während der Bautätigkeit kann es durch Lärm, Licht und Bewegungen zu Störungen der Wachtel kommen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands ist während der Brutzeit möglich.

Maßnahme: Die o.g. Brutzeitfristen sind einzuhalten.

4.2.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Zuge der Umsetzung wird die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wachtel beseitigt werden.

Maßnahme: Der Habitatverlust ist im Maßstab 1:1 auszugleichen. Siehe dazu Kap. 4.2.1.3.

4.2.3.4 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf die Wachtel nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung und zum Ausgleich sind die genannten Maßnahmen zu beachten.

4.2.4 Gehölzfreibrüter

Das Untersuchungsgebiet kann zu Brutrevieren von Arten zählen, die in dem im Süden angrenzend Knick ihre Brutstätten haben und die Agrarfläche als Nahrungshabitat nutzen.

4.2.4.1 Tötungsverbot

Da der Knick sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet, ist keine vorhabenbedingte Tötung von Gehölzfreibrütern zu erwarten.

4.2.4.2 Störungsverbot

Während der Bautätigkeit kann es durch die direkte Nähe durch Lärm, Licht und Bewegungen zu Störungen der vorkommenden Brutvogelarten im Knick kommen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands ist während der Brutzeit möglich.

Maßnahme: Die o.g. Brutzeitfristen sind einzuhalten.

4.2.4.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Für einige Arten dieser Gilde (Dorngrasmücke, Goldammer, Bluthänfling, Ringeltaube) ist der extensiv bewirtschaftete Acker als wichtiges Nahrungshabitat anzunehmen und stellt somit einen Teil des Bruthabitates dar.

Maßnahme: Der Verlust des Nahrungshabitates durch die Bebauung ist im Maßstab 1:1 auszugleichen. Siehe dazu Kap. 4.2.1.3.

4.2.4.4 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf die Gehölzfreibrüter nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung und zum Ausgleich sind die genannten Maßnahmen zu beachten.

4.2.5 Neuntöter

Der Neuntöter lebt in halboffenen Landschaften mit strukturreichem Gehölzbestand und dornigen Sträuchern. Er brütet als Gehölzfreibrüter bevorzugt in dornigen Sträuchern wie den Schlehen im Knick und nutzt vegetationsarme Flächen als Nahrungshabitat. Der Neuntöter wurde während der Ortsbegehung im Plangebiet angetroffen.

4.2.5.1 Tötungsverbot

Da der Knick sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet, ist keine vorhabenbedingte Tötung des Neuntötters zu erwarten.

4.2.5.2 Störungsverbot

Während der Bautätigkeit kann es durch Lärm, Licht und Bewegungen zu Störungen des Neuntötters kommen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands ist während der Brutzeit möglich.

Maßnahme: Die o.g. Brutzeitfristen sind einzuhalten.

4.2.5.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Für den Neuntöter ist der extensiv bewirtschaftete Acker als wichtiges Nahrungshabitat anzunehmen und stellt somit einen Teil des Bruthabitates dar.

Maßnahme: Der Verlust des Nahrungshabitates ist im Maßstab 1:1 auszugleichen. Siehe dazu Kap. 4.2.1.3.

4.2.5.4 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf den Neuntöter nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung und zum Ausgleich sind die genannten Maßnahmen zu beachten.

4.2.6 Brutvögel menschlicher Bauten

Im westlich angrenzenden Wohngebiet sind Brutvögel menschlicher Bauten zu erwarten, die die Agrarfläche als Nahrungshabitat nutzen.

4.3.6.1 Tötungsverbot

Da sich das Wohngebiet außerhalb des Geltungsbereiches befindet, ist keine vorhabenbedingte Tötung von Brutvögeln menschlicher Bauten zu erwarten.

4.3.6.2 Störungsverbot

Während der Bautätigkeit kann es durch Lärm, Licht und Bewegungen zu Störungen der vorkommenden Brutvogelarten kommen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands ist allerdings nicht zu erwarten, sodass der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG nicht erfüllt wird.

4.3.6.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die im Wohngebiet brütenden Arten können die Agrarfläche als Nahrungshabitat nutzen. Jedoch stellt die umgebende Landschaft für diese Gilde ebenso Nahrungshabitat dar. Auch entsteht durch das Feuerwehrgebäude und das Regenrückhaltebecken ein neues Habitat. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht beseitigt.

4.3.6.4 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf die Brutvögel menschlicher Bauten ausgeschlossen werden.

5 Zusammenfassung

In dem vorliegenden Fachbeitrag wurde für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 20 der Gemeinde Sierksdorf floristisch- faunistische Potenzialabschätzung durchgeführt. Betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen die Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten.

Die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel sind im Plangebiet nicht auszuschließen und planerisch zu berücksichtigen.

Vor Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Fledermäuse sind Lichtemissionen aus dem Plangebiet heraus auf die anzunehmende Flugroute entlang des Knicks zu vermeiden. Im Bereich der Feuerwehr ist nur eine gezielt auf die Fläche ausgerichtete, insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung zulässig.

Zum Brutvogelschutz ist die Baufeldräumung nur außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen dem 01. Oktober und dem letzten Tag des Monats Februar zulässig. Abweichungen von der Frist bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB. Das entfallene Bruthabitat für Bodenbrüter und Bodennah brütenden Vögel der Gras- und Staudenfluren ist auszugleichen, ebenso das Nahrungshabitat für Gehölzfreibrüter. Dies kann durch eine Umnutzung der restlichen nicht bebauten Fläche des Plangebietes in eine extensive Mähwiese oder eine extensive Weide erreicht werden.

6 Quellen

- Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, ANUVA
- Bundesamt für Naturschutz (o.J): <https://www.bfn.de/artenportraits/>
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Rote Liste, Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 4. Fassung
- BVF (2018): Methodenstandards Akustik, Stand März 2018
- FÖAG (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein, Jahresbericht 2018
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein, Status der vorkommenden Fledermausarten
- FÖAG (2016): Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien in Schleswig-Holstein 2016
- Grüneberg, C. et al. (2015): Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 5. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz 52 (2016): 19-67
- Kern, M. (2016): Kartierung zur Verbreitung des Fischotters (*Lutra lutra*) in Schleswig-Holstein nach der Stichprobenmethode des IUCN. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein und Wasser Otter Mensch (Hrsg.)
- Klinge & Winkler (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 126 S.
- Knief, W. et al. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 118 S.
- Koop, B. & Berndt, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band. 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster. 504 S.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abteilung 5 Naturschutz und Forst (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR (2013-2018): Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie, Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018, Erhaltungszustand: Einzelparameter und Gesamtzustand

- LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003)
- LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH. Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LBV (2016): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- Meinig, H. et al. (2008): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. In: BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2009): Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg
- Petersen, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, 693 S.
- Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands